

## 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023 – Textliche Erläuterungen

# Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023

### 1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurde aufgrund von Mehrausgaben und Mehreinnahmen im operativen Haushalt notwendig. Auch die investiven Vorhaben des Budgetjahres 2023 sind darin veranschlagt.

### 2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Die wesentlichen Ziele des Voranschlages sind die Abschätzung des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2023, damit Strategien für den Voranschlag 2024 entwickelt werden können.

### 3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Die Einnahmen und Ausgaben im operativen Haushalt werden im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 um EUR 155.200,00 erhöht.

### 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

#### 4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages: Ergebnishaushalt:

Erträge:	€ 2.931.000,00
Aufwendungen:	€ 3.042.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -111.400,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.229.100,00
Auszahlungen:	€ 3.473.500,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -244.400,00

### 5. Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

### 6. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Bewertung des Vermögens erfolgte nach den einschlägigen Vorschriften der VRV-2015 sowie nach den speziellen Vorgaben der Abteilung 3 Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung.

### 7. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Gemeinde Mühldorf hat als Ziel, die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten und ein Nulldefizit im Maastrichterergebnis zu erzielen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert!

Informationen unter <http://www.muehldorf-ktn.at/amtssignatur>

<b>Hinweis:</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
-----------------	--

Signatur aufgebracht von Hannes Rindler, 21.09.2023 21:51:18